

## 1. Geltungsbereich und Zweck

- 1.1. Die GARANT Anliefervorschriften gewährleisten den effizienten Ablauf des Wareneingangs. Wartezeiten für Spediteure und GARANT Mitarbeiter sowie Unstimmigkeiten und Verzögerungen bei der Anlieferung werden damit vermieden.

## 2. Allgemeines

- 2.1. Die Einhaltung der Liefertermine, der Qualitätsanforderungen und der Anliefervorschriften sind Grundlage der GARANT Lieferantenbewertung.
- 2.2. Wenn nicht anders vereinbart, sind alle Waren / Teile komplett und montagefertig sowie einschließlich aller spezifizierten Oberflächenbehandlungen anzuliefern.
- 2.3. Bei Warenannahme festgestellte Qualitäts- und Quantitätsabweichungen werden dem Lieferanten schriftlich als Anlieferfehler angezeigt.

## 3. Anlieferadressen

- 3.1. Die in den GARANT Bestellungen und Lohnaufträgen jeweils angegebene postalische Anlieferadresse ist einzuhalten.
  - Die Anlieferung hat beim Wareneingang Garant Maschinenhandel GmbH, Gewerbepark Antrup 17, 49525 Lengerich (Tor 1) zu erfolgen.

## 4. Warenannahmezeiten

- 4.1. Warenannahmezeit werktags:
  - Montag bis Freitag: 06.30 bis 15.00 Uhr
  - Papieranlieferungen: 06.30 bis 13.00 Uhr
  - Maschinenanlieferungen: 06.30 bis 14.00 Uhr
- 4.2. Anlieferungen außerhalb der unter 4.1 angegebenen Warenannahmezeiten sind nur nach Absprache möglich. Wareneingänge sind mit der Abteilung Lager (Wareneingang) abzustimmen, Maschinenanlieferungen mit der Abteilung Versand bzw. mit dem Verladekoordinator.

## 5. Anlieferzustand

- 5.1. Ladungsträger und Verpackungen werden nur in einwandfreiem Zustand angenommen. Bei nachweisbaren Beschädigungen der Ladungsträger und Verpackungen behält sich GARANT vor, die Annahme zu verweigern.
- 5.2. Die Entladung des Fahrzeuges muss effizient, gefahrlos und ohne (LKW-) Anfahrrampe möglich sein. Standardmäßig wird mit dem Stapler oder Kran entladen. Bei der Entladung mit dem Stapler muss die Baugruppe mit entsprechenden Unterbauten versehen sein. Bei der Entladung mit dem Kran sollten bestückte Anschlagpunkte (Ringschrauben, Lastböcke, Transportgestelle) vorhanden sein.
- 5.3. Im GARANT Wareneingang stehen ein 1,6t Gabelstapler und ein Hubwagen zur Verfügung.

- 5.4. Bei abweichenden Anforderungen an die Entladung muss der Spediteur mit längeren Entladezeiten rechnen.

## 6. Verpackung

- 6.1. Waren sind so verpackt und konserviert anzuliefern, dass Schäden durch Transport und Lagerung ausgeschlossen sind.

- 6.2. Bei der Verpackung von Warenlieferungen sind die abfallwirtschaftlichen Ziele der Umweltgesetzgebung nach folgenden ökologischen Prioritäten zu beachten:

Vermeidung:

Beschränkung auf das gewichts- und volumenmäßig Notwendige (Ressourcenschonung und Reduzierung von Transportaufkommen).

Verminderung:

Einsatz und kontinuierliche Verbesserung wiederverwertbarer Verpackungen aus stofflich verwertbaren Materialien.

Stoffliche Verwertung:

Verwendung umweltverträglicher, stofflich verwertbarer Materialien für alle Verpackungsarten; Verwertung möglichst nahe des Anfallortes, um Rückgabe über die Anlieferkette und den damit verbundenen Transportaufwand zu vermeiden. Die Verpackung hat teilespezifisch nach Gesichtspunkten der Logistik, Qualitätssicherung, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen.

- 6.3. Waren sowie deren Verpackungshilfsmittel dürfen nicht die Außenkonturen der vom Lieferanten verwendeten Ladungsträger überragen.

- 6.4. Die Waren sind an den korrosionsgefährdeten Stellen fachgerecht zu konservieren. Der Korrosionsschutz muss bei Raumtemperatur und trockener Lagerung im GARANT Lager für 6 Monate wirksam sein. Phosphatierte Teile sind grundsätzlich einzuölen. Die eingesetzten Konservierungsmittel müssen mit dem Konservierungsmittel Cortec VCI 329 verträglich sein.

- 6.5. Die Anlieferung der Waren hat in verpackten Einheiten getrennt nach Teilegröße zu erfolgen. Eine Vermischung von Klein-, Groß- und Freiflächenteilen in einer Verpackungseinheit ist unzulässig. Dies gilt nicht für mehrteilige Komponenten gemäß Ziffer 10.1.

- 6.6. Um ein Vermischen zu vermeiden, sind verschiedene Artikel gesondert zu sortieren / verpacken.

- 6.7. Teile, die durch GARANT zu phosphatieren sind, sind getrennt zu verpacken und als solche zu kennzeichnen.

- 6.8. Hochformatige Teile sind gegen Umstürzen auf dem jeweiligen Ladungsträger zu sichern.

## 7. Begleitende Papiere / Unterlagen

Folgende Dokumente sind pro Ladungsträger (Handling unit) an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen. Alternativ können sie vor der Entladung an die Mitarbeiter im GARANT Wareneingang übergeben werden.

7.1. Die Anlieferung jeder Warensendung muss mit folgenden Dokumenten erfolgen:

- a) Lieferschein unter exakter Angabe der
  - GARANT Bestellnummer
  - GARANT Bestellungenpositionsnummer
  - GARANT Materialnummer
  - Liefermenge
- b) Prüfzeugnisse (wenn in der Bestellung, der Zeichnung oder in gesonderten Vereinbarungen gefordert)
- c) Sicherheitsdatenblätter (bei Gefahrstoffen)
- d) Konformitäts- oder Einbauerklärungen gemäß EG Maschinenrichtlinie

7.2. Bei zu verzollenden Waren muss eine vorherige Gestellung beim Zollamt Rheine (DE008305) erfolgen. Eine Kopie der Handelsrechnung und aller sonstigen Zolldokumente sind der Versandabteilung vorher per E-Mail an [versand@garant-maschinen.de](mailto:versand@garant-maschinen.de) zuzusenden mit dem Hinweis auf den voraussichtlichen Anliefertermin.

Die Lieferung muss äußerlich als Zollgut gekennzeichnet sein. Die vom Zollamt Rheine erstellte Überlassungsmitteilung muss den Mitarbeitern im Wareneingang umgehend ausgehändigt werden.

7.3. Für alle Materialien werden Lieferantenerklärungen nach EG Verordnung benötigt. Handelt es sich um Waren aus Drittländern, so sind für diese generell entsprechende Ursprungszeugnisse zu erbringen. Die Bereitstellung der Dokumente erfolgt nicht mit der Ware, sondern werden unaufgefordert der Versandabteilung vor Lieferung separat zur Verfügung gestellt.

7.4. Jeder Verpackungseinheit (z.B. Kiste, Karton) ist zusätzlich ein Packzettel mit folgenden Angaben beizufügen:

- Lieferscheinnummer
- GARANT Bestellnummer
- GARANT Bestellpositionsnummer
- GARANT Materialnummer
- GARANT Lieferantenummer
- Liefermenge

7.5. Geforderte Prüfzeugnisse sind zusätzlich in digitaler Form an die E-Mail-Adresse [QS@garant-maschinen.de](mailto:QS@garant-maschinen.de) zu senden.

## 8. Kennzeichnung Teile

8.1. Die Zuordnung der Waren zu den jeweiligen Lieferscheinpositionen muss leicht möglich sein. Es ist erforderlich, dass die Waren oder deren direkte Einzelverpackung jeweils mit folgenden Angaben gekennzeichnet sind:

- a) GARANT Materialnummer
- b) GARANT Bestellnummer und Bestellposition
- c) Menge
- d) Ggf. Reklamationsnummer

8.2. Bei Vorgabe einer Verpackungseinheit (VE) müssen Kleinteile entsprechend der Stückzahl verpackt und etikettiert werden.

8.3. Jedes zeichnungsgebundene Teil ist gemäß der technischen Richtlinie GM-RL-M-0002 „Kennzeichnung von Bauteilen“ zu kennzeichnen.

8.4. Besteht eine Lieferposition aus mehreren Einzelkomponenten, so sind diese als zusammengehörig zu deklarieren.

## 9. Kennzeichnung Lieferung

9.1. Lieferscheine sind der Ware, wie unter 8.1 beschrieben, beizulegen.

Besteht eine Lieferposition aus mehreren Packstücken, so sind diese deutlich als zusammengehörig zu deklarieren.

9.2. Eillieferungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen und getrennt von anderen Bestellungen / Aufträgen anzuliefern.

## 10. Komplette Lieferungen

10.1. Mehrteilige Komponenten und Baugruppen sind ausschließlich gebündelt anzuliefern. Die Bauteile einer Komponente / Baugruppe müssen als eine Einheit zusammengefasst sein (nicht nach Bauteilart).

10.2. Eine Teillieferung bei Set-Bestellungen ist nur im Ausnahmefall und nach vorheriger Absprache mit dem jeweils zuständigen GARANT Einkäufer / Projektleiter zulässig. Gleiches gilt für mehrteilige Komponenten und Baugruppen

10.3. Im Falle der Nichteinhaltung der GARANT Anliefervorschriften behalten wir uns vor, die Warenannahme zu verweigern. Alternativ stellen wir den GARANT entstandenen Aufwand für die weitere Vereinnahmung der Waren in Rechnung.

## 11. Sondervereinbarungen

11.1. Die Vorgaben aus Bestellungen und Zeichnungen sind einzuhalten. Von uns ausdrücklich genehmigte Bauteilabweichungen sind bei Anlieferung durch den Lieferanten schriftlich zu vermerken (Vermerke auf Lieferscheinen und Kennzeichnung der betroffenen Teile mit Anhänger, Aufkleber o.ä.):

a) welche Sondervereinbarung / Genehmigung

b) zwischen welchen Ansprechpartnern des Lieferanten und GARANT getroffen.

c) jede Abweichung / Sondervereinbarung muss über die E-Mail-Adresse [QS@garant-maschinen.de](mailto:QS@garant-maschinen.de) angezeigt werden.

11.2. Abweichungen von den GARANT Anliefervorschriften sind ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des GARANT Einkaufs unzulässig.